

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur SPS Fachkraft**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.04.1992 und der Vollversammlung vom 19.05.1992 erlässt die Handwerkskammer Aachen als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBL.I S. 1112) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V. mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBL.II S.885, 889) in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4 a und 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBL.I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBL.I S. 1221) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um speicherprogrammierte Steuerungen (SPS) gem. § 3 anwenden zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "SPS-Fachkraft".

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
  1. Wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
  2. Abweichend von Ziffer 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einem fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.

(3) Im fachpraktischen Teil sind 2 der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 2, auszuführen.

1. Handhabung eines Programmiergerätes
2. Erstellen, Ändern oder Ergänzen eines Programmes mit folgenden Kriterien:
  - a) Zeitfunktionen
  - b) Zählfunktionen
  - c) Transferfunktionen.

1. Sonderfunktionen:
  - a) Not-Aus
  - b) Start
  - c) Wiederanlauf

1. Fehlersuche
2. Dokumentation

(4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Grundlagen der Datenverarbeitung
2. Schaltungstechnik
3. Programmfunktionen
4. Fachbezogene Vorschriften

(5) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als 2 Stunden dauern.

(6) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist eine mündliche Prüfung durchzuführen, die je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern soll.

(7) Die schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

#### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

**§ 5**  
**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

**§ 6**  
**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer Aachen vom 2. Mai 1977 anzuwenden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Aachen mit Wirkung vom 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die Richtigkeit des vorstehenden Textes „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur SPS-Fachkraft“ mit den gefassten Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses vom 30. April 1992 und der Vollversammlung vom 19. Mai 1992 wird bestätigt.

Aachen, den 27. Mai 1992

Handwerkskammer Aachen

Immendorf  
Präsident

Dipl.-Volkswirt Brink  
Hauptgeschäftsführer

genehmigt:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, 16. Juni 1992  
Im Auftrag  
gez. Müller